

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Stück, 03.05.1935

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1935.) 17. Stück.

Inhalt:

- Nr. 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. April 1935, betreffend Änderung der Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Bräse.
- Nr. 36. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 24. April 1935 zur Verhinderung des freien Umherstreifens von Hunden.

Nr. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Gebührenordnung für die oldenburgischen Hafenanstalten außer Bräse.

Oldenburg, den 15. April 1935.

Auf Grund des Abschnitts II Kap. 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung

wird die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1930, wie folgt, geändert:

§ 1.

Die Ziffern 2 c) bis f) werden zu folgenden Ziffern c) und d) zusammengefaßt:

- c) Das Hafengeld beträgt für alle Schlepper Motorboote und schwimmende Baugeräte, z. B. Prähme, Schuten, Bagger, Rammen, Kräne usw. für jeden Tag der Liegezeit 50 Rpf.
- d) Am Hafenort beheimatete Schiffe und Geräte der Gattung unter c) zahlen eine Jahresgebühr von 5 R.M.

§ 2.

Diese Änderungen treten am 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 15. April 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 36.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Verhinderung des freien Umherstreifens von Hunden.

Oldenburg, den 24. April 1935.

Das Staatsministerium ordnet für den Landesteil Oldenburg aufgrund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 zur Verhinderung des freien Umherstreifens von Hunden folgendes an:

§ 1.

Es ist verboten, Hunde auf den Feldfluren und im Walde außerhalb der Einwirkung ihres Herrn frei umherlaufen zu lassen.

§ 2.

Das Verbot gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Meldehunden der Wehrmacht und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. April 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauln.

Dr. Grube.

Es ist verboten, Hände auf den Tischen und auf den
Bänken aufzuhängen, die Reinigung dieser Gegenstände
zu verhindern.
Die Handtücher sind sauber zu halten.
§ 2. Die Tischdecken sind sauber zu halten.

Das Verbot gilt nicht für die Kinder, die in den
Küchen und in den Waschküchen der Arbeiter
arbeiten und die dort ihre Arbeit verrichten.
Die Kinder sind in diesen Räumen zu halten.
Die Reinigung dieser Räume ist dem Arbeitgeber
überlassen.
§ 3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die
Arbeiterinnen gegen diese Verordnungen zu warnen.

Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
mit Wirkung ab dem 1. April 1903.
§ 4. Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.

Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.
§ 5. Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.

Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.
§ 6. Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.

Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.
§ 7. Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.

Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.
§ 8. Die Verordnungen sind in Kraft zu treten
ab dem 1. April 1903.

